Bekanntgabe der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Änderung des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) von km 22,2N + 32,50 bis km 30,2N + 30,00 (Querschnittserweiterung Neue Fahrt Olfen, Lose 2c, 3 und 4) im Bereich der Kanalbrücke Lippe in km 23,2N + 35,00

I.

Für die o. g. Planänderung im Bereich der Kanalbrücke Lippe wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aus § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens
Gegenstand der Vorprüfung sind vom Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Datteln beabsichtigte Änderungen des planfestgestellten Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals im Bereich der Kanalbrücke Lippe. Bei den Planänderungen handelt es sich um Maßnahmen zur besseren Anbindung der Betriebswege an das öffentliche Verkehrsnetz und Maßnahmen zur Verbesserung der zukünftigen Unterhaltungsarbeiten, die sich im Zuge der Bauausführung ergeben haben. Die Planänderungen beinhalten folgende Maßnahmen:

1.1. <u>Anlage von vier Kranstellflächen nördlich und südlich der Kanalbrücke Lippe auf der Ost- und Westseite des DEK</u>
Die bauzeitlich für die Montage der Revisionsverschlüsse auf Höhe der Betriebswege hergestellten befestigten Kranstellflächen sollen zukünftig im Inspektionsfall für die Andienung der Dammbalken mittels Autokran genutzt werden und daher erhalten bleiben.

1.2. <u>Bau von zwei Fußgängerrampen nördlich der Kanalbrücke Lippe auf der Ost - und Westseite des DEK unter Verzicht auf den Bau von vier Böschungstreppen</u>
Zur Anbindung an das öffentliche Straßennetz und zur besseren Zugänglichkeit der Betriebswege beim Mitführen von Fahrrädern und Kinderwagen wurde auf den Bau von vier Böschungstreppen verzichtet. Stattdessen wurden in Abstimmung mit der Stadt Olfen zwei Fußgängerrampen angelegt.

1.3. <u>Bau einer Zuwegung für Fahrzeuge nördlich der Kanalbrücke Lippe auf der Westseite des DEK</u>
Die als Baustellenzufahrt angelegte Fahrzeugrampe soll für Unterhaltungsarbeiten weiter genutzt werden und daher erhalten bleiben.

1.4. <u>Anlage eines Dammbalkenlagers nördlich der Kanalbrücke Lippe auf der Ostseite des DEK</u>
Für zukünftige Inspektionen wurde für die Lagerung der Revisionsverschlüsse ein Dammbalkenlager errichtet.

Durch die Änderungen wird eine Fläche von ca. 2.208 m² zusätzlich dauerhaft befestigt und überwiegend in Schotterbauweise bzw. mit wassergebundener Wegedecke teilversiegelt auf der nach der ursprünglichen Planung Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Auf einer Fläche von ca. 200 m² konnten durch den Verzicht auf den Bau von vier Böschungstreppen stattdessen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und die Versiegelung reduziert werden.

2. Standort des Vorhabens
   Die Planänderungen liegen innerhalb der planfestgestellten Ausbau- und Baufeldgrenzen vorwiegend im Bereich der Dammböschungen des Kanals, unmittelbar angrenzend an die beidseitig der Wasserfläche verlaufenden Betriebswege. Die dortigen Böden sind stark anthropogen überformt. Der Landschaftsraum ist durch die bestehende kanalbezogene Überformung (Kanalbrücke Lippe, Dammlage) vorbelastet. Lebensräume mit besonderer Funktion für Pflanzen und Tiere sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
   Mögliche geringfügige Auswirkungen der kleinräumigen baulichen Änderungen ergeben sich insbesondere für die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Tiere und Pflanzen durch die zusätzliche Teilversiegelung von anthropogen überformten Böden (Aufschüttungsböden im Dammbereich) im Umfang von ca. 2.208 m² und die Inanspruchnahme von planfestgestellten Flächen zur Kompensation (Verlust von Vegetationsflächen). Durch die Bauausführung mit einer wasser- und luftdurchlässigen Befestigung (Schotter- bzw. wassergebundene Bauweise) werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen reduziert. Die befestigten Flächen und angrenzenden Offenlandflächen können von den vorkommenden Arten ohne relevante räumliche Verlagerung oder Veränderung der Siedlungsdichte weiterhin genutzt werden. Der geringfügige zusätzliche Eingriff ist durch einen bestehenden Kompensationsüberschuss aus dem Ausbauvorhaben ausgleichbar. Hinsichtlich aller weiteren Schutzgüter treten im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen relevanten Beeinträchtigungen auf. Für das Schutzgut Mensch treten aufgrund der leichteren Zugänglichkeit der Kanalufer Verbesserungen ein.

Aus den vorgelegten Unterlagen des WNA Datteln ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von den Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen, die Begründung der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG sowie die vorstehende Bekanntgabe können darüber hinaus gemäß § 27a VwVfG im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de unter der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren/ Verfahren nach MgvG oder nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Münster, den 23.05.2022
3400P-143.3/0135

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Ramb

GENERALDIREKTION WASSERSTRAßEN UND SCHIFFFAHRT Standort Münster 15